Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Verkehrsrecht Aktuell

Rechtsanwalt Nicolas Eilers | Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

19.12.2023

Was geht in Goslar?

BGH, Urteil vom 16.3.2021, VI ZR 773/20

Zum Umfang der Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes

Zur Frage der Bindung von Zivilgerichten an Entscheidungen von Verwaltungsgerichten

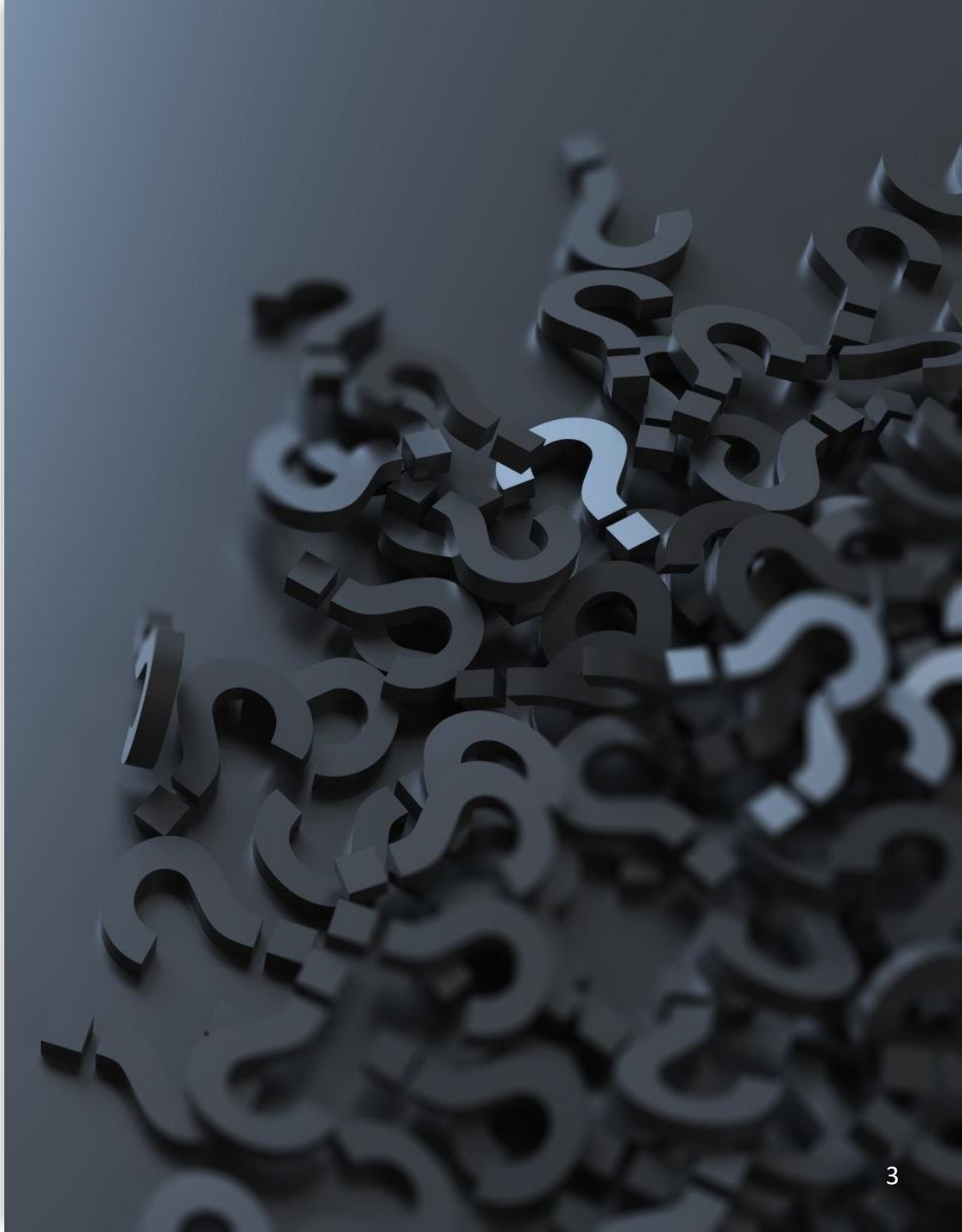

Sachverhalt

- Eine Gemeinde klagt als Dienstherrin eines Unfallgeschädigten Beamten, der im Rahmen einer Auseinandersetzung mit dem alkoholisierten Beklagten nach hinten auf den Boden fiel.
- Der Beamte war vom 3. August 2010 bis 31. März 2012 krankheitsbedingt nicht im Dienst. Die Klägerin zahlte in diesem Zeitraum Bezüge von 65.915,68 € an den Beamten.
- Mit Bescheid vom 1. März 2012 wurde der Beamte in den Ruhestand versetzt. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 30. September 2014 wurde ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach§ 37 Beamtenversorgungsgesetz gewährt, da der Beamte aufgrund des Dienstunfalls dauernd dienstunfähig und bei Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % beschränkt war.

Sachverhalt

Die Klägerin fordert Ersatz ihrer Aufwendungen vom Beklagten. Sie behauptet, dass der Beklagte den Beamten bei der Auseinandersetzung geschlagen hat, wodurch dieser körperliche und psychische Folgeschäden erlitten hat, die zur Dienstunfähigkeit und zur Versetzung in den Ruhestand führten.

Begehrt wird zusätzlich die Feststellung eines Zukunftsschadens.

Der Beklagte hingegen behauptet, dass der Beamte nicht aufgrund der Auseinandersetzung dienstunfähig geworden ist, sondern einfach seinen Dienst nicht mehr habe verrichten wollen.

2/18/2024

Sachverhalt

- Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, 17.283,48 € zu zahlen und im Übrigen die Klage abgewiesen.
- Es ging aufgrund der Beweisaufnahme davon aus, dass der Beamte vom Beklagten geschlagen wurde und dadurch Prellungen im Wirbelsäulenbereich und am Kiefer davontrug.
- Nach Einholung eines medizinischen Gutachtens sei aber lediglich eine Dienstunfähigkeit aufgrund dieser Schäden von 6 Monaten adäquat kausal auf das Schadenereignis zurückzuführen.
- Die gegen das Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung und die Anschlussberufung des Beklagten wurden vom Berufungsgericht zurückgewiesen. Die Klägerin ging in Revision.

2/18/2024

Die Berufungsentscheidung

- Richtigerweise hat das Gericht Erstattungsansprüche auf 6 Monate beschränkt.
- Aus der Bestandskraft der Bescheide über die zur Ruhesetzung des Beamten und aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts ergibt sich nichts anderes.
- Die Verwaltungsakte und das Urteil sind gegenüber den Beklagten nicht wirksam, da er am Verfahren in keiner Weise beteiligt war.
- Der Verwaltungsakt über die Zurruhesetzung hat keine Bedeutung über den Umstand hinaus, dass der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.

2/18/2024

Die Berufungsentscheidung

- Richtigerweise hat das Landgericht unabhängig von den Festlegungen in den Verwaltungsakten eine eigenständige Prüfung der durch das schädigende Verhalten des Beklagten herbeigeführten Folgen vorgenommen.
- Die Zivilgerichte haben selbst zu prüfen, ob die Pensionierung adäquate Folge des Unfalls gewesen ist.
- Selbst wenn grundsätzlich von einer Bindungswirkung auszugehen sei, führt dies nicht zu einer ab Änderung des landgerichtlichen Urteils.

Die Entscheidung des BGH

- Die Berufungsentscheidung ist rechtsfehlerfrei.
- Eine Dienstunfähigkeit des Beamten von mehr als 6 Monaten lässt sich nicht aus einer Bindungswirkung der Bescheide und des Urteils des Verwaltungsgerichts herleiten
- Dem Beamten steht gegenüber dem Beklagten grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch zu, dieser ist gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 RhPfBG auf die Klägerin als Dienstherrin übergegangen, aber nur insoweit diese aufgrund einer unfallbedingten gesundheitlichen Schädigung Dienstbezüge weitergezahlt hat.
- Die Klägerin muss daher darlegen und beweisen, dass für den gesamten Zeitraum, in dem sie Bezüge gezahlt hat, eine unfallbedingte Dienstunfähigkeit vorlag.
- Da die haftungsausfüllende Kausalität betroffen ist, geht das erleichterte Beweismaß des §§ 287 ZPO. Die Revision greift nicht an, dass lediglich eine Dienstunfähigkeit aufgrund des Vorfalls von 6 Monaten vorlag, sie geht jedoch aufgrund der Bescheide und des Urteils des Verwaltungsgerichts von einer längeren unfallbedingten Dienstunfähigkeit aus, dies ist jedoch falsch.

Die Entscheidung des BGH

- Das Schreiben der Klägerin vom 10. Januar 2012 ist lediglich eine Mitteilung der Absicht, den Beamten in den Ruhestand zu versetzen und damit schon kein Verwaltungsakt.
- Soweit der Beamte mit Verwaltungsakt vom 1. März 2012 in den Ruhestand versetzt worden ist, da er dauernd dienstunfähig war, ist dieser Verwaltungsakt bestandskräftig.
- Der Verwaltungsakt erstreckt sich aber nicht auf die entscheidende Frage, ob bzw. für welchen Zeitraum die Dienstunfähigkeit adäquat kausal auf der Schädigung durch den Beklagten beruht. Schon deshalb kann sie keine Bindungswirkung für den vorliegenden Rechtsstreit haben.

Die Entscheidung des BGH

- Soweit ein Beamter durch einen Verwaltungsakt in den Ruhestand versetzt wird, erstreckt sich der Regelung Inhalt nicht auf die Frage, ob die Zurruhesetzung adäquate Folge des Unfalls ist, diese Frage unterliegt der selbstständigen Prüfung durch ordentliche Gerichte.
- Nicht überprüfbar hingegen ist, ob die zur Ruhesetzung von den Verwaltungsbehörden zu Recht ausgesprochen worden ist.
- Die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit geregelt ebenso wenig, ob unter welchen Zeitraum diese Dienstunfähigkeit (als Voraussetzung für die Zurruhesetzung) eine adäquate Folge des Unfalls ist.

Die Entscheidung des BGH

- Nach der Rechtsprechung des BGH kommt den ordentlichen Gerichten eine Nachprüfung von Verwaltungsakten grundsätzlich nicht zu (vergleiche BGH, Urteil vom 4.8.2020, II ZR 174 / 19).
- Der Umfang der Bindungswirkung eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes wird aber von dessen Regelungsinhalt bestimmt und durch diesen auch begrenzt.
- Nur mit der in ihm verbindlich mit Wirkung nach außen getroffenen Regelung kommt dem Verwaltungsakt sogenannte Tatbestandswirkung zu.

Die Entscheidung des BGH

- Die Versetzung in den Ruhestand stützt sich auf § 26 Abs. 1 S. 1 BeamtStG. Demnach sind Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichenZustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit die Dienstunfähigkeit auf einen vorangegangenen (Dienst-) Unfall zurückzuführen ist.
- Der Regelungsinhalt des Bescheides vom 1. März 2012 erfasst nicht die Frage ob und für welchen Zeitraum die Dienstunfähigkeit des Beamten adäquate Folge des Dienstunfalls gewesen ist. Dass der Bescheid auf andere Schreiben der Klägerin Bezug nimmt, ändert hieran nichts. denn Begründung Elemente werden von der Tatbestandswirkung des Verwaltungsaktes nicht erfasst.

Die Entscheidung des BGH

Es war von den Vorinstanzen der ordentlichen Gerichte eigenständig zu prüfen, ob die Dienstunähigkeit über den gesamten von der Klägerin geltend gemachten Zeitraum bis zum 31. März 2012 eine adäquate Unfallfolge war.

Soweit das Landgericht, sachverständig beraten, eine unfallbedingte Dienstunfähigkeit nur für die Dauer von 6 Monaten angenommen hat steht dies einer länger andauernden, jedoch krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit bis zur Versetzung in den Ruhestand nicht entgegen.

Die Entscheidung des BGH

- Soweit das Verwaltungsgericht Trier am 30. September 2014 ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt hat, entfaltet dieses unabhängig von der Frage, wie weit die materielle Rechtskraft des Urteils inhaltlich reicht, gegenüber dem hiesigen Beklagten deshalb keine Bindungswirkung, weil der Beklagte am verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst beteiligt war.
- Gemäß § 121 VwGO binden rechtskräftige Urteile der Verwaltungsgerichte, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, nur die Beteiligten und ihren Rechtsnachfolgern sowie im Fall des §§ 65 Abs. 3 VwGO die Personen, die ein Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.

Die Entscheidung des BGH

- Eine weitergehende persönliche Reichweite der Rechtskraft verwaltungsgerichtliche Urteil lässt sich § 121 VwGO weder für Amtshaftungsprozesse noch für sonstige Schadenersatzprozesse entnehmen.
- Gegenüber Personen, die an einem gerichtlichen Verfahren nicht beteiligt waren und denen somit in diesem Verfahren auch kein rechtliches Gehör gewährt wurde, kann eine gerichtliche Entscheidung in einem späteren Schadenersatzprozess grundsätzlich keine Bindungswirkung entfalten (vergleiche BGH, Urteil vom 18.4.2019, III ZR 60 / 18 in NJW 2019 Seite 2400.)

Die Entscheidung des BGH

- selbst wenn das Gesetz, wie z.B. in § 108 Abs. 1, 112 SGB VII anordnet, dass Zivilgerichte an rechtskräftige Urteile von Gerichten anderer Gerichtszweige gebunden sind, gilt dies nur gegenüber denjenigen, die in der gebotenen Weise (vergleiche hier § 12 Abs. 2 SGB X) an dem Verfahren beteiligt worden sind.
- Die Rechte Dritter, insbesondere das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs dürfen durch die Bindungswirkung nicht verkürzt werden.

Die Entscheidung des BGH

- Die Klägerin als Dienstherren kann sich auch nicht auf die Bindungswirkung des §§ 118 SGB X berufen. Streitgegenständlich ist ein Anspruch, der gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 RhPfBG auf den Dienstherrn übergegangen ist, nicht ein nach § 116 SGB X übergegangene Anspruch.

- Die Revision war dementsprechend zurückzuweisen.

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

Eine Klausel in den AGB der einen KFZ-Kauf finanzierenden Bank, wonach mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen aus dem Kaufvertrag sämtliche mit dem Erwerb des Fahrzeugs in Zusammenhang stehende Ansprüche des Käufers gegen den Hersteller an die Bank zur Sicherheit abgetreten werden, hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1, § 134, § 400 BGB, § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO ohne Wertungsmöglichkeit nicht stand.

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

Die unwirksame formularmäßige Sicherungsabtretung sämtlicher Ansprüche gegen den Hersteller mit Ausnahme solcher aus kaufrechtlicher Gewährleistung kann nicht mit der Maßgabe aufrechterhalten werden, dass andere Ansprüche als solche auf Zahlung von Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind, wirksam abgetreten sind. Ein solches Verständnis liefe auf eine geltungserhaltende Reduktion hinaus, die unzulässig ist.

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

- II. Sicherheiten

- 3 Der Darlehensnehmer räumt dem Darlehensgeber zur Sicherung aller gegenwärtigen und bis zur Rückzahlung des Darlehens noch entstehenden sowie bedingten und befristeten Ansprüche des Darlehensgebers aus der Geschäftsverbindung einschließlich einer etwaigen Rückabwicklung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Sicherheiten gemäß nachstehenden Ziffern 1 – ein. […] …

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

3. Abtretung von sonstigen Ansprüchen

Der Darlehensnehmer tritt ferner hiermit folgende – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche an den Darlehensgeber ab, […] [der] diese Abtretung annimmt:

- […]
- gegen den Verkäufer für den Fall einer Rückgängigmachung des finanzierten Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung.
- gegen die […] [Beklagte], […], gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen von der Abtretung sind Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag des Darlehensnehmers gegen die […] [Beklagte] oder einen Vertreter der […] [Beklagten]. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auf Anforderung jederzeit die Namen und Anschriften der Drittschuldner mitzuteilen.

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

6. Rückgabe der Sicherheiten

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nach Wegfall des Sicherungszweckes (alle Zahlungen unanfechtbar erfolgt) sämtliche Sicherungsrechte (Abschnitt II. Ziff. […] 3) zurückzuübertragen […] Bestehen mehrere Sicherheiten, hat der Darlehensgeber auf Verlangen des Darlehensnehmers schon vorher nach [seiner] Wahl einzelne Sicherheiten oder Teile davon freizugeben, falls deren realisierbarer Wert 120% der gesicherten Ansprüche des Darlehensgebers überschreitet. […]“

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

OLG:

Der Kläger ist nicht aktivlegitimiert, weil deliktische Ansprüche an die Darlehensgeberin abgetreten wurden.

Aufgrund der Offenlegung der Sicherungsabtretung kann der Kläger nicht Zahlung an sich verlangen.

Eine Rückabtretung der Ansprüche wurde vom Kläger nicht substantiiert vorgetragen.

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

Regelung:

„gleich aus welchem Rechtsgrund“

Vorformulierte AGB im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB, die gemäß § 305 Abs. 2 BGB Bestandteil des Darlehensvertrags geworden ist.

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

Auslegung:

Mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufvertrag erfasst die Klausel sämtliche mit dem Erwerb des Fahrzeugs in Zusammenhang stehende Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte.

Einbezogen sind auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die dem Kläger und Darlehensnehmer bei der Verwendung des gekauften Fahrzeugs entstehen.

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

Die Klausel erfasst damit in Abweichung von der gesetzlichen Regelung nicht nur Ansprüche wegen der Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Klägers als Fahrzeugkäufers gegen die Beklagte.

Sie betrifft auch Rentenansprüche aus § 843 BGB bzw. aus § 9 ProdHaftG, § 843 Abs. 2 bis 4 BGB im Falle einer aus der Verwendung des Fahrzeugs entstehenden Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung, die nach § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch das Vollstreckungsgericht nicht pfändbar und damit nach § 400 BGB nicht abtretbar sind.

§ 850b ZPO

Bedingt pfändbare Bezüge

(1) Unpfändbar sind ferner

1.Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;

§ 400 BGB

Ausschluss bei unpfändbaren Forderungen

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

BGH, Urteil vom 03.07.2023 - VIa ZR 1498/22

Die § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 400 BGB sind zwingendes Recht.

§ 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist auch auf Renten anwendbar, die dem Kläger zu zahlen wären.

Klausel hält so einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1, §§ 134, 400 BGB, § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO ohne Wertungsmöglichkeit nicht stand.

BGH, Urteil vom 04.04.2023, VI ZR 11/21

- Hat ein aus Sicht des Kraftfahrers von links die Fahrbahn querender Fußgänger die Fahrbahn bereits betreten und ist noch in Bewegung, darf der Kraftfahrer nicht in jedem Fall darauf vertrauen, der Fußgänger werde in der Mitte der Fahrbahn stehen bleiben und ihn vorbeilassen.

- Dem Vertrauen darauf, der Fußgänger werde an einer vorhandenen Mittellinie anhalten und das bevorrechtigte Fahrzeug passieren lassen, ist jedenfalls dann die Grundlage entzogen, wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände Anlass für den Kraftfahrer besteht, am verkehrsgerechten Verhalten des Fußgängers zu zweifeln. Dies ist der Fall, wenn sich der Fußgänger nicht mit normaler Geschwindigkeit bewegt, sondern die Fahrbahn rennend zu überqueren versucht.

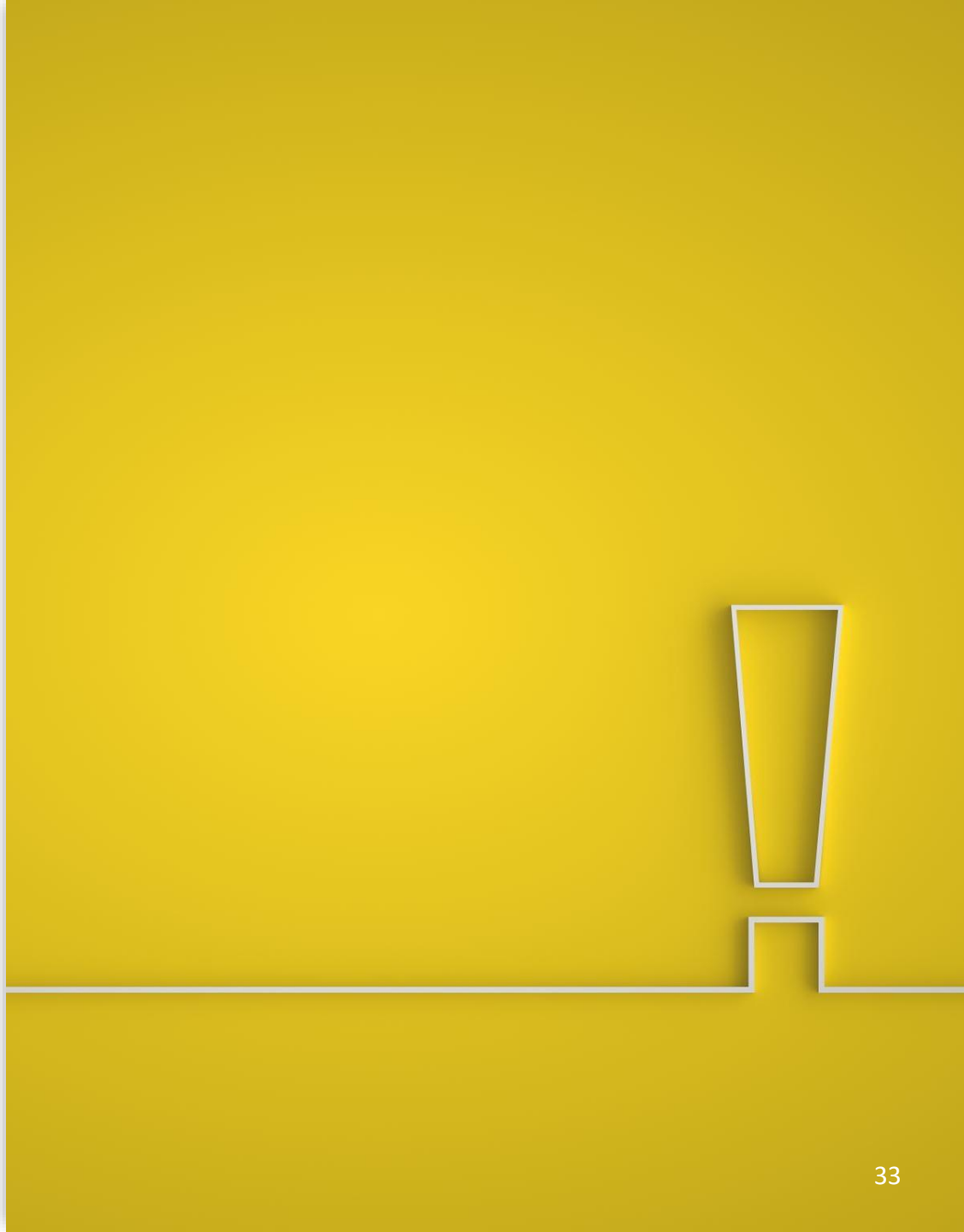

BGH, VI ZR 11/2: Sachverhalt

- Der streitgegenständliche Unfall ereignete sich auf einer Brücke. Die Fahrbahn besteht aus 2 Fahrstreifen, die durch eine Mittellinie getrennt werden. Es gibt jeweils einen Randstreifen, der als Fahrradweg markiert ist. Die Fahrbahn ist 12,5 m breit.
- Der Beklagte Autofahrer befuhr den rechten Fahrstreifen, während der Kläger als Fußgänger aus Fahrtrichtung des Beklagten gesehen von links vom dortigen Gehweg begann, zu Fuß die Brücke zu überqueren. Nach Erreichen des vom Beklagten genutzten Fahrstreifens kam es zur Kollision, der Kläger wurde schwer verletzt.

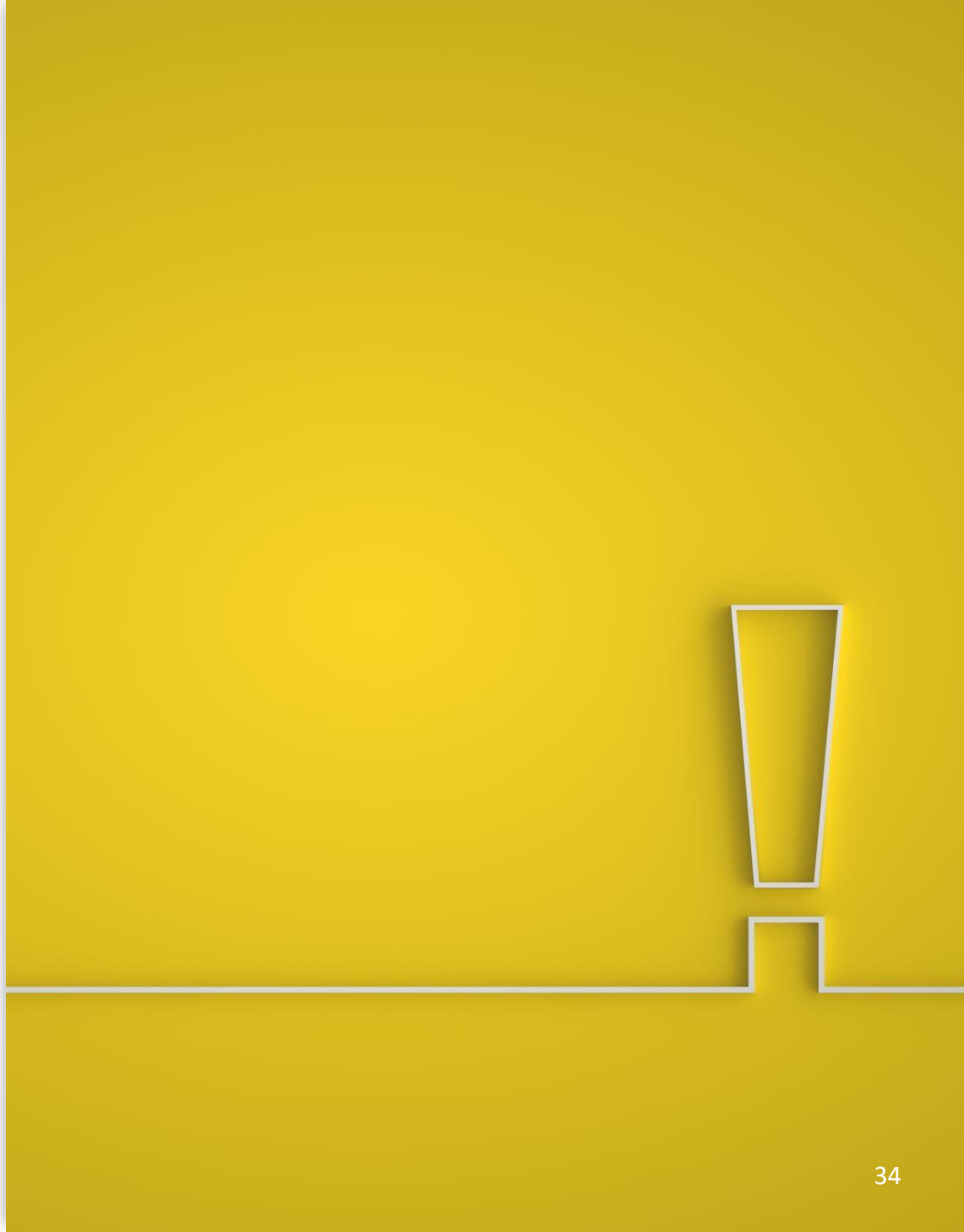

BGH, VI ZR 11/21: Sachverhalt

- Der Kläger behauptet, er habe die Fahrbahn mit „normaler“ Geschwindigkeit überquert. Der Beklagte habe erst gebremst, nachdem er mit ihm kollidiert sei.

- Seitens des Beklagten hingegen wird behauptet, der Kläger habe unmittelbar hinter einem Lieferwagen rennend die Fahrbahn überquert ohne anzuhalten. Erst unmittelbar vor dem Zusammenstoß habe er wahrgenommen werden können, eine dann eingeleitete Vollbremsung hätte den Unfall nicht verhindern können.

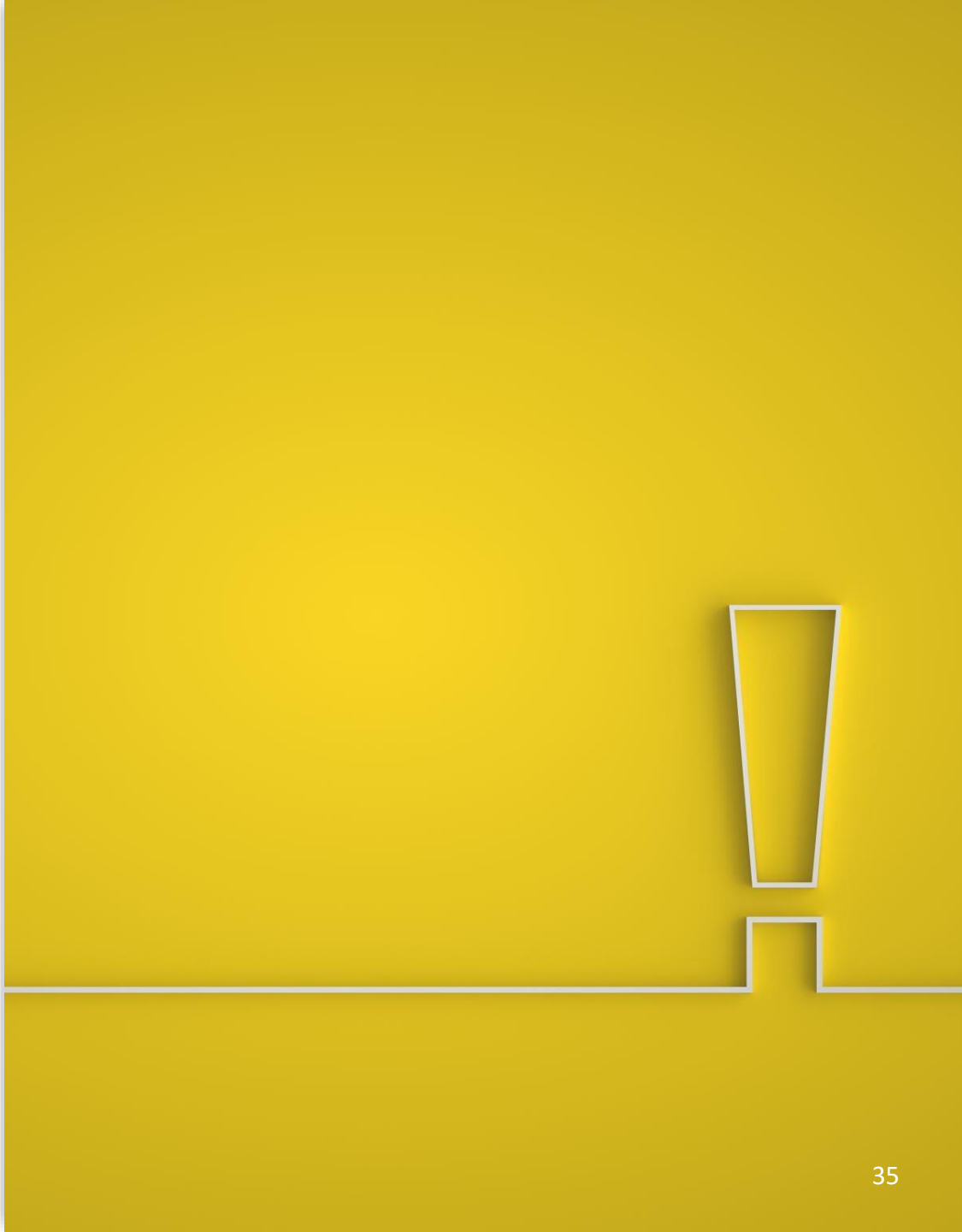

BGH, VI ZR 11/21: Sachverhalt

- der Kläger macht 50 % seiner Schäden geltend.
- Die erstinstanzliche Klage wird abgewiesen.
- Die Berufung wurde durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen. Die Revision wurde zugelassen.

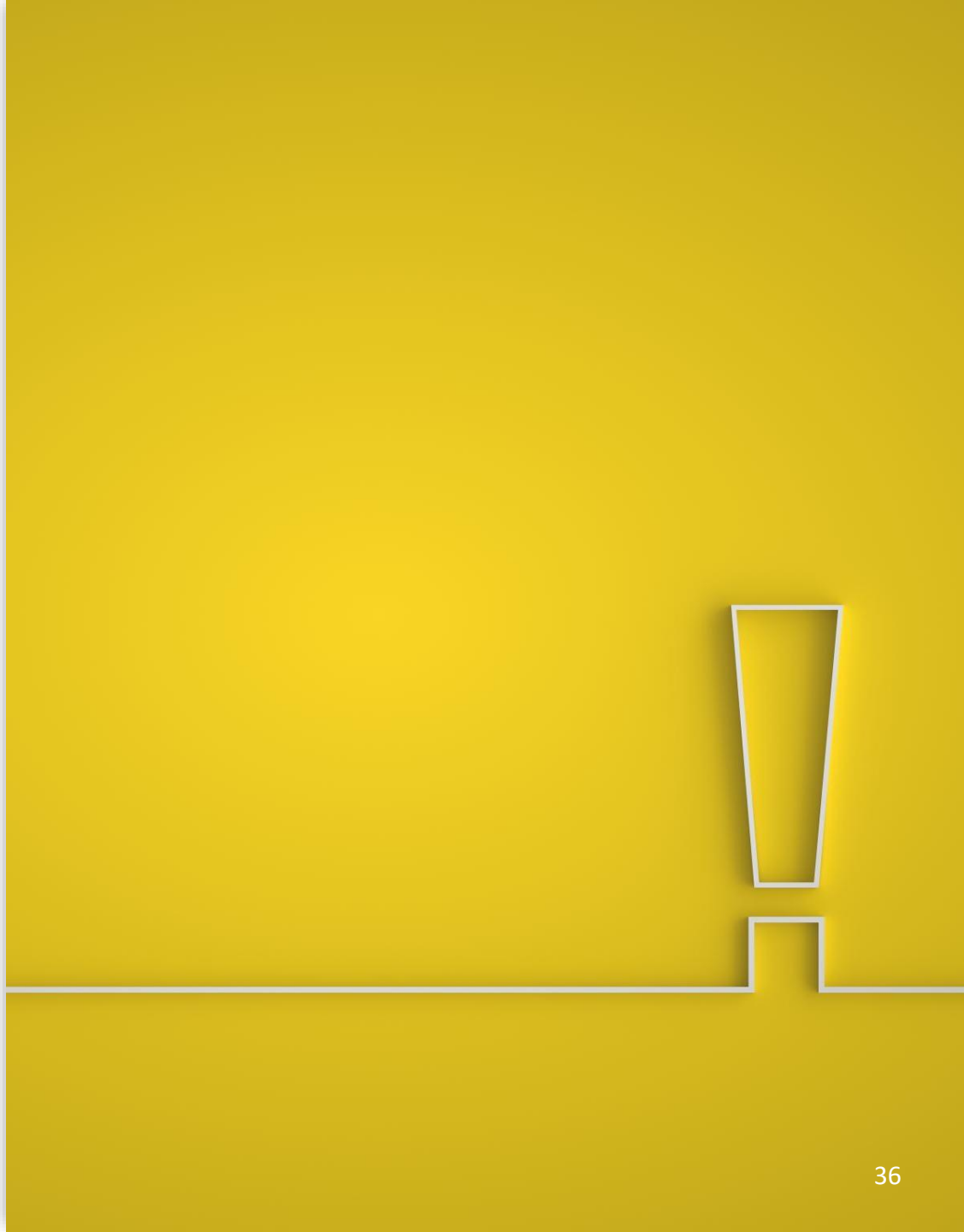

BGH, VI ZR 11/21: Die Berufungsentscheidung

Das Berufungsgericht sieht einen Verstoß gegen § 25 Abs. 3 StVO.

Der Kläger hat die Fahrbahn überquert, ohne auf den bevorrechtigten Verkehr zu achten.

Die Missachtung dieser Sorgfaltspflicht des Fußgängers ist regelmäßig leichtfertig und daher grob fahrlässig.

Gegen den Kläger spricht ein Anscheinsbeweis, den diese nicht erschüttern konnte.

Er hätte das Fahrzeug des Beklagten rechtzeitig wahrnehmen können und müssen.

Die Berufungsentscheidung

- der Beklagte ist weder zu schnell gefahren, noch hat er gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht des §§ 1 Abs. 2 StVO verstoßen.
- Abzustellen ist nicht auf den Zeitpunkt, als der Kläger erstmals die Fahrbahn betreten hat, sondern auf den Zeitpunkt, als der Kläger den Mittelstreifen überquert und dadurch erstmals erkennbar zum Ausdruck gebracht hat, dass er den Vorrang des Beklagtenfahrzeugs missachtet.
- ein Fahrzeugführer brauchte nicht damit zu rechnen, dass ein Fußgänger die Mittellinie überquert, obwohl ein Fahrzeug herannaht. Ausnahmen nach § 3 Abs. 2a StVO sind nicht gegeben.

Die Berufungsentscheidung

- Grundsätzlich muss ein Autofahrer nicht mit einem unbedachten und unvorsichtigen Verhalten erwachsener Fußgänger im Straßenverkehr rechnen.
- Soweit eine etappenweise Überquerung einer Fahrbahn möglich ist, kann man sich darauf verlassen, dass mit Erreichen der Mittellinie der Fußgänger auf den Verkehr beachtet.
- Als der Klägern die Fahrbahn des Beklagten betrat, konnte dieser nicht mehr Unfallverhindern reagieren.
- Anhand der sachverständigen Feststellungen ist der Kläger im Bereich von 12-18 km/h gelaufen, jedenfalls nicht mit wesentlich geringerer Geschwindigkeit als 10 km/h.

Die Berufungsentscheidung

- Es kommt nicht darauf an, ob die Sicht für den Beklagten durch ein Fahrzeug eingeschränkt war, werde Zusammenstoß in jedem Fall unvermeidbar war.
- Da § 17 StVG nicht einschlägig ist, muss kein Unabwendbarkeitsnachweis erbracht werden. Es kommt nicht darauf an, ob ein Idealfahrer diese Situation gekommen wäre.
- Soweit ein Verschulden des Kraftfahrers an der Kollision mit einem sorglos die Fahrbahn überquerenden Fußgänger nicht festgestellt werden kann, tritt die Betriebsgefahr vollständig zurück
- Starker Tobak!

Die Entscheidung des BGH

- Grundsätzlich richtig ist, dass es für die Frage der Haftung des Beklagten darauf ankommt, ob diesem ein unfallursächliches schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.
- Solange dieser Nachweis nicht geführt werden kann, scheiden Schadensersatzansprüche aus.
- Grundsätzlich haftet der Beklagte aus der Betriebsgefahr.
- Die Haftung kann jedoch entfallen, wenn die im Vordergrund stehende Schaden Ursache ein grob verkehrswidriges Verhalten des Geschädigten darstellt, §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB. Hierbei ist es von Bedeutung, ob den Beklagten ein Schuldvorwurf hinsichtlich der Verursachung des Unfalls trifft.

Die Entscheidung des BGH

- die Erwägungen des Berufungsgerichts sind rechtsfehlerhaft, da sie auf der Prämisse beruhen, eine Reaktionszeichen des Beklagten habe erst zu dem Zeitpunkt bestanden, als der Kläger den Mittelstreifen überquert und in die vom Beklagten genutzte Fahrspur geriet.
- Dies überdehnt den Vertrauensgrundsatz:
- Ein Verkehrsteilnehmer, der sich verkehrsgemäß verhält, kann damit rechnen, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer den Verkehr nicht durch pflichtwidriges Verhalten gefährdet, solange die sichtbare Verkehrslage zu keiner anderen Beurteilung Anlass gibt.
- ein Kraftfahrer ist verpflichtet, auch bei breiten Straßen die gesamte Straßenfläche vor sich zu beobachten.

Die Entscheidung des BGH

- Ein Kraftfahrer muss am Fahrbahnrand befindliche oder vor ihn die Fahrbahn überquerende Fußgänger im Auge behalten und in seiner Fahrweise erkennbaren Gefährdungen Rechnung tragen.
- Andererseits brauchte er nicht damit zu rechnen, dass ein erwachsener Fußgänger versuchen wird, kurz vor seinem Fahrzeug die Fahrbahn zu betreten, auch muss er nicht darauf gefasst sein, dass ein Fußgänger, der beim Überschreiten der Fahrbahn vor oder in der Mitte der Straße anhält, unerwartet weiter in seine Fahrbahn laufen werde, sofern bei verständiger Würdigung aller Umstände kein Anlass besteht, am verkehrsgerechten Verhalten des Fußgängers zu zweifeln.

Die Entscheidung des BGH

- Hat aus Sicht des Kraftfahrers von links ein Fußgänger die Fahrbahn betreten und ist noch in Bewegung, darf nicht darauf vertraut werden, der Fußgänger werde in der Mitte der Fahrbahn stehen bleiben.
- Ein Fußgänger handelt richtig, wenn er beim Überschreiten einer belebten und nicht allzu schmalen Straße zunächst bis zur Mitte geht, und dort wartet, bis er auch die andere Fahrbahnhälfte überqueren kann.
- Es kann dahinstehen, ob ein Kraftfahrer immer nur dann darauf vertrauen darf, der Fußgänger werde stehen bleiben, wenn er sicher sein kann, dass der Fußgänger ihn gesehen und sich erkennbar auf die Verkehrslage eingestellt hat.
- Nicht vertrauen darf man darauf, dass ein Fußgänger an der Mittellinie anhalten wird, wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, am verkehrsgerechten Verhalten des Fußgängers zu zweifeln.

Die Entscheidung des BGH

- Im streitgegenständlichen Fall lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass man auf ein Stehenbleiben des Klägers nicht vertrauen durfte.
- Die Behauptung des Klägers, er sei lediglich gegangen, hat das Berufungsgericht als widerlegt erachtet.
- Es muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger gerannt ist.
- Soweit offengeblieben ist, ob dem Beklagten die Sicht verdeckt war, muss davon ausgegangen werden, dass er die Fahrbahn überblicken konnte. Es wurde nicht festgestellt, dass der Kläger den Beklagten gesehen hat.
- Unter diesen Umständen durfte man nicht darauf vertrauen, der Kläger werde Stehenbleiben. Vielmehr war damit zu rechnen, dass dieser in einem Zug die Fahrbahn überquert, hierauf hätte der Beklagte sein Fahrverhalten einstellen müssen.
- Zur Klärung der offenen Fragen war die Sache zurückzuverweisen.

Was ist schon richtig?

Muss man einfach haben!

Die große Ungerechtigkeit

§ 116 Abs. 1 S. 2 VVG i.V.m. § 426 Abs. 2 BGB

Versicherungsschutz:

Versicherer ist allein verpflichtet.

Leistungsfreiheit:

Versicherungsnehmer ist allein verpflichtet.

Klassische Regressgründe

- Führerschein
- Rausch
- Unfallflucht
- Prämie

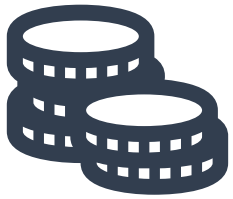

Grenzen

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je xx Euro beschränkt.[1].

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Grenzen

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je xx Euro[2] beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je xx Euro[3], wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Grenzen

- § 5 Abs. 3 KfzPpflVV 5.000 €
- § 6 Abs. 1 KfzPpflVV 2.500 €
- § 6 Abs. 3 KfzPpflVV 5.000 €
- Kombination von §§ 5 und 6 KfzPflVV

Ohne Grenzen

- Prämie § 37 VVG und § 38 VVG
  - Berechnung nach Tarif?
  - Fälligkeit
  - Belehrung
  - Zeitpunkt des Zugangs
  - Aufrechnung

Nicolas Eilers
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

n.eilers@anwaelte-notare-gg.de

+496152 9226-0

www.anwaelte-notare-gg.de

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de